

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Wiedemann & Reichhardt, Maschinen- u. Fahrzeugbau GmbH, Freiweg 4, 86450 Altenmünster

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen unseres Herstellungs- und Lieferprogramms sowie alle durch uns oder unsere Vertragswerkstätten durchgeführten Reparaturen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für sämtliche künftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien. Dies gilt insbesondere, wenn später aufgrund von mündlichen Bestellungen Waren oder Ersatzteile geliefert werden.
- 1.3 Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Ort des Lieferwerkes.
- 1.4 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Dieser Gerichtsstand gilt auch für den Fall vereinbart, daß die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 1.5 In Geschäftsbeziehungen mit Ausländern gehen beide Vertragsparteien davon aus, daß sämtliche Verträge ausschließlich deutschem Recht unterstellt werden.
- 1.6 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nicht die Folge der Unwirksamkeit der gesamten anderen Klauseln zu Folge. Beide Vertragsparteien sehen vielmehr die von der Unwirksamkeit nicht berührten Klauseln als voll wirksam an. Anstelle der unwirksamen Klauseln gilt diejenige als vereinbart, die, ausgehend von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der unwirksamen in rechtlich zulässiger Form am nächsten kommt.

2. Abschlüsse und Vereinbarungen

- 2.1 Sämtliche Leistungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Auch Nebenabreden und Änderungen von ursprünglichen Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formänderungen gegenüber den Mustern oder früheren Lieferungen während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.

3. Vertragsabschluß und Lieferfrist

- 3.1 An das Angebot ist der Besteller drei Wochen, ab Eingang der vollständigen Vertragsunterlagen bei Lieferer, gebunden.
- 3.2 Angebote des Lieferers gelten nur bei unverzüglicher Annahme durch den Vertragspartner als bindend.
- 3.3 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung und nach Eingang und Klarstellung aller Unterlagen und nach Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist oder der herzustellende Gegenstand zu Abholung bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Dies gilt insbesondere für sämtliche vom Besteller dem Lieferer zu Verfügung zu stellenden beweglichen Sachen. Wird vor der Ablieferung des Liefergegenstandes vom Besteller eine Änderung der ursprünglichen vertraglichen Leistungen gefordert, so wird der Liefertermin bis zum Tag der Verständigung über die neue Ausführung erforderlichen Zeit verlängert. Derartige Änderungen gehen auch ohne besondere Vereinbarungen regelmäßig zu Lasten des Bestellers.
- 3.4 Versandfertig bzw. als abholbereit gemeldete Ware muß der Kunde sofort abrufen bzw. annehmen. Erfolgt weder Abruf noch Abnahme und besteht keine Versandmöglichkeit, ist der Lieferer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 3.5 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, falls nach Abschluß des Vertrages Umstände eintreten, die der rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages im Wege stehen, und vom Parteiwillen des Lieferers unabhängig sind, wie z. B. Arbeitskonflikt, Brand, Mobilmachung, Beschlagnahmung, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstände, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende von Lieferverzögerungen hat der Lieferer dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Machen die genannten Umstände des Lieferverzuges die Vertragserfüllung in angemessener Frist unmöglich, so hat jede Partei das Recht, durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet der Rechte des Lieferers Ansprüche aus Verzugszeitpunkten geltend zu machen – um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 3.7 Soweit der Besteller wegen verspäteter Lieferung Ansprüche geltend machen will, gilt folgende Regelung als vereinbart:
 - a) Wenn es sich beim Besteller weder um einen Vollkaufmann, noch um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen handelt, wird jede Haftung des Lieferers, soweit ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, auf unmittelbare Schäden des Bestellers beschränkt. Darüber hinaus gilt folgende Höchstverzugsentschädigung als vereinbart: Für jede Woche der Verspätung 1/2 v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benützt werden kann.
 - b) Die unter lit. a bezeichnete Haftungsbeschränkung gilt unter Vollkaufleuten auch im Falle des auf Vorsatz beruhenden Verzuges. Eine Haftung wegen Fahrlässigkeit besteht gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtlichen Sondervermögen nicht.
- 3.8 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer

angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4. Gefahrübergang und Abnahme

- 4.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Im Falle der im Werk des Lieferers vereinbarten Übergabe des Liefergegenstandes geht die Gefahr spätestens am 8. Tag nach Zugang der Bereitstellungserklärung auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 4.2 Der Besteller hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung den Liefergegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten zu halten, es sei denn, daß der Besteller die Mehrkosten übernimmt. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen wird, der Liefergegenstand gilt dann mit der Übergabe an den Besteller als ordnungsgemäß geliefert.
- 4.3 Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Liefergegenstandes oder Erteilung der Versandvorschriften oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferer ist weiter berechtigt, als Schaden mindestens einen Betrag von 15% des Preises des Liefergegenstandes zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Liefergegenstand erst auf Abruf des Bestellers erstellt wird und der Besteller trotz Mahnung nicht abrufen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk, im Inland zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Zahlungsziel: 10 Tage ab Abnahme bzw. ab Bekanntgabe der Versandbereitschaft, rein netto Kasse, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde. Die Lieferfirma ist berechtigt, die im Vertrag vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, falls der Vertragsgegenstand nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß geliefert oder erbracht werden soll. Das gleiche gilt, falls sich die Ausführung durch Umstände verzögert, die durch den Besteller zu vertreten sind. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 5.3 Der Lieferer behält sich vor, vor endgültiger Ablieferung der Ware Vorauszahlungen zu verlangen, auch soweit diese vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
- 5.4 Kosten einer auf Wunsch des Bestellers abgeschlossenen Transportversicherung, Verwahrung, Versendung, Überführung, Zolllasten, etc. gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.
- 5.5 Soweit Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur erfüllungshalber. Sämtliche Kosten der Einziehung, Diskontierung, etc. gehen zusätzlich zum vereinbarten Preis des Liefergegenstandes oder Rechnungsbetrages zu Lasten des Bestellers.
- 5.6 Die Aufrechnung des Bestellers wegen angeblicher Gegenansprüche ist unzulässig, soweit diese Gegenansprüche nicht seitens des Lieferers anerkannt oder aber rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller ist nur zulässig, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.7 Alle Forderungen des Lieferers, einschließlich derjenigen, für die der Lieferer Wechsel hereingenommen hat, werden sofort fällig. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach dem jeweiligen Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Ferner ist der Lieferer in solchen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.
- 5.8 Die Außendienstmitarbeiter des Lieferers sind nicht inkassoberechtigt, es sei denn, sie weisen sich durch eine schriftliche Geldempfangsvollmacht des Lieferers aus.
- 5.9 Kostenvoranschläge für Reparaturen erstellt der Lieferer nur, und zwar unverbindlich, wenn der aufgetretene Schaden und/oder Funktionsfehler ohne Zerlegung des Reparaturgegenstandes festgestellt werden kann. Nach Zustandekommen eines Reparaturauftrages behält sich der Lieferer vor, für den weiteren Ablauf der Vertragsabwicklung besondere Vereinbarungen zu treffen. Für den Fall, daß mit dem Besteller innerhalb einer Frist von einer Woche keine Einigung über die Vertragsänderung erzielt werden kann, hat der Lieferer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Besteller irgendwelche Ansprüche zustehen, es sei denn, dem Lieferer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Soweit der Besteller ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, steht ihm ein Anspruch nur bei Vorsatz zu. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist der Lieferer berechtigt, Zinsen in Höhe von 4,5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer ein Belastung mit einem höheren Zinssatz bzw. der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
- 5.10 Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn:
 - a) der Besteller, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt;
 - b) der Besteller, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer und / oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen vierzehn Tage in Rückstand kommt, seine Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird bzw. eine

wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt.
In diesen Fällen ist der Lieferer berechtigt, die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt von ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen stehenden Kaufgegenstände unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechts des Bestellers zu verlangen – es sei denn, dieses beruhe auf demselben Vertragsverhältnis – und den Kaufgegenstand in Besitz zu nehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle Liefergegenstände bleiben bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien, auch zukünftig entstehender Forderungen Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen aus Reparaturarbeiten, Ersatzteil-, Zubehörlieferungen, Einstell- und Versicherungskosten sowie für Forderungen des das Geschäft vermittelnden Vertreters im Zusammenhang mit der Bestellung des Liefergegenstandes, insbesondere aus der Vorlage des vertragsgemäßen Entgeltes. Soweit derartige Forderungen des Vertreters bestehen, ist der Lieferer nach Befriedigung seiner eigenen Forderungen berechtigt, das Eigentum an dem Liefergegenstand auf den Vertreter zu übertragen.
Soweit dem Lieferer nach den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen das Eigentum, das Miteigentum oder eine Forderung zusteht, bleiben diese Rechte auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.
- 6.2 Be- oder Verarbeitung der vom Lieferer gelieferten, noch in seinem Eigentum stehenden Waren erfolgt stets in seinem Auftrag, ohne, daß ihm Verbindlichkeiten hieraus erwachsen.
Die neue Sache geht in sein Eigentum über. Der Besteller erwirbt an ihr kein Eigentum. § 950 BGB ist ausgeschlossen. Wird die vom Lieferer gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller dem Lieferer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 6.3 Die in Ziffer 6.2 erklärte Abtretung wird hiermit angenommen. Die Abtretung soll vorläufig eine stille sein, d. h. den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres ermächtigt: der Lieferer hat das Recht die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen: er nimmt hiervon Abstand, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
Der Besteller ist jedoch nicht berechtigt, über Forderungen in anderer Weise zu verfügen. Jegliche Beeinträchtigung des Eigentums des Lieferers sowie der hieraus resultierenden Forderungen, insbesondere durch Pfändung oder Globalzession hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen bzw. bei Vertragsschluß offenzulegen.
Der Besteller haftet für jegliche durch die nicht rechtzeitige Anzeige bzw. Offenlegung erfolgenden Schäden.
Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung von Eingriffen in das Eigentum des Lieferers, insbesondere von Interventionsprozessen trägt der Besteller, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
- 6.4 Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, die Sachen, an denen der Lieferer Eigentum oder Miteigentum hat, unentgeltlich zu verwaren durch Vollkasko gegen Haftpflicht, gegen Feuer, Einbruch, Wasser oder sonstige Schäden irgendwelcher Art zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Lieferer zustehen. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des gekauften Liefergegenstandes zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des noch offenstehenden Restentgeltes zu verwenden: ein etwaiger Mehrbetrag steht dem Besteller zu. Kommt der Besteller seiner Versicherungspflicht nicht nach, erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers und er ist zur Herausgabe an den Lieferer verpflichtet. Der Lieferer ist aber auch berechtigt, von sich aus die Versicherungspflicht auf Kosten des Bestellers zu veranlassen und den Versicherungsschein zu beantragen.
- 6.5 Der Besteller darf die gelieferte Ware nur mit Zustimmung des Lieferers und nur mit der Maßgabe veräußern, daß die aus der Veräußerung entstandene Forderung bis zur Höhe von 125% des noch offenstehenden Restentgeltes auf den Lieferer übergeht.
Übersteigt der Wert, der dem Lieferer gegebenen Sicherungen seine Restforderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien um mehr als 25 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der zurückzuübertragenden Vermögenswerte obliegt dem Lieferer.
- 6.6 Sind zur Ausführung eines Auftrags vom Besteller zu beschaffende bewegliche Sachen notwendig, die vom Lieferer verarbeitet, verbunden oder vermischt werden, so sind sich Besteller und Lieferer darüber einig, daß diese Sachen in das Eigentum des Lieferers übergehen. Ist der Besteller nicht Eigentümer, so gilt das Anwartschaftsrecht als sicherungsübereignet bzw. der Eigentumsverschaffungsanspruch als abgetreten.
Der Miteigentumsanteil, der sich wertmäßig aus dem Bruchteil der von Besteller zu beschaffenden Sachen im Verhältnis zum Ganzen ergibt, dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Lieferers.
Dieser Miteigentumsanteil geht erst dann wieder auf den Besteller über, wenn sämtliche Ansprüche befriedigt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Miteigentumsanteil des Bestellers treuhänderisch vom Lieferer gehalten.
- 6.7 Wird die Vorbehaltware nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit einer anderen dem Lieferer nicht gehörenden Ware veräußert, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteils des Lieferers an der veräußerten Sache. Wird die Vorbehaltware vom Besteller zu Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an den Lieferer abgetreten, wie es vorstehend für die Weiterveräußerung bestimmt ist.
- 6.8 Der Besteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen seiner Kunden auf Forderungen, die an den Lieferer abgetreten sind, unverzüglich ausgesondert werden und an den Lieferer abgeliefert werden. Der Besteller hat alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß solche Zahlungen seiner Kunden zur Tilgung anderer Schulden, insbesondere Bankschulden verwendet werden.
- 6.9 Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 5.7 dieser Geschäftsbedingungen die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand und der Lieferer ist berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen. Sämtliche, durch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller. Der Lieferer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers, den wieder in Besitz genommenen Liefergegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf zu verwerten.
Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgebracht: ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt. Die

Verwertungskosten betragen ohne weiteren Nachweis mindestens 10% des Verwertungserlöses zuzüglich Mehrwertsteuer, unbeschadet des Gegenbeweises durch den Besteller.

- 6.10 Erteilt der Lieferer zwecks Finanzierung des Liefergegenstandes seine Zustimmung zur Sicherungsübereignung an eine Finanzierungsbank, so überträgt der Besteller mit Abschluß des Finanzierungsvertrages das Anwartschaftsrecht auf Eigentumsrückerwerb an dem Finanzierungsgegenstand an den Lieferer mit der Maßgabe, daß nach Erlöschen des Sicherungseigentums der Finanzierungsbank das Eigentum von dieser unmittelbar wieder an den Lieferer übergeht. Sollte ein Eigentumserwerb des Lieferers an dem Liefergegenstand nicht möglich sein, tritt der Besteller etwaige ihm zustehende Ansprüche auf Rückvergütung oder auf den Gegenstand geleistete Zahlungen bereits dann an den Lieferer in vollem Umfang ab. In all diesen Fällen wird die Übergabe des Liefergegenstandes dadurch ersetzt, daß dieser dem Besteller durch den Lieferer zur leihweisen Benutzung in seinem Betrieb überlassen wird.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

- Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:
- 7.1 Unter Ausschluß aller weitergehenden Ansprüche (insbesondere auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz) leistet der Lieferer auf Neu- und Austauschteile und Aggregate eine Gewähr auf die Dauer von 12 Monaten ab Rechnungsdatum dadurch, daß er nach seiner Wahl entweder Ersatz liefert oder schadhafte Teile in seinem Betrieb instandsetzt.
Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.
Die Kosten der Gewährleistungsarbeiten trägt der Lieferer.
Soweit sich die schadhafte Sache, für die eine Gewährleistungspflicht des Lieferers besteht, nicht bei diesem befindet, ist der Besteller verpflichtet, die Sache an den vom Lieferer – unter Wahrung der Interessen des Bestellers – zu bestimmenden Ort der Ausführung der Reparatur zu verbringen.
Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt bei anerkannten Gewährleistungsansprüchen, wenn der Einbau vom Lieferer oder einer von ihm anerkannten Werkstatt durchgeführt wird.
- 7.2 Bei nicht selbsterzeugten Teilen beschränkt sich gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtlichen Sondervermögen die Gewährleistungspflicht des Lieferers darauf, daß dem Besteller die dem Lieferer gegenüber dem Erzeuger zustehenden Ansprüche abgetreten werden.
- 7.3 Im Verkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtlichen Sondervermögen erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche, falls ohne Zustimmung des Lieferers Eingriffe in den Liefergegenstand oder das vom Lieferer hergestellte Werk vorgenommen wurden.
- 7.4 Bei Lieferung von Aggregaten oder Ersatzteilen haftet der Lieferer nicht für Schäden, die durch fehlerhaften Einbau, der von ihm hergestellten Teile verursacht werden.
- 7.5 Für Aufbauten und Anhänger wird die Gewährleistung ferner ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zulässigen Gesamtgewichts oder der Achsdrucke oder der dem Vertrag zugrundeliegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.
- 7.6 Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind in jedem Falle von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.7 Werden Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger oder deren Einzelteile als gebraucht – wie gesehen – oder mit sinngemäß lautender Klausel versehen, verkauft, so ist jede Haftung des Lieferers ausgeschlossen. Gebrauchte Fahrzeuge, Aufbauten oder deren Einzelteile werden mit Zubehör, soweit vorhanden, in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich beim Vertragsabschluß befinden. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine vorherige Besichtigung nicht stattgefunden hat.
- 7.8 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen schuldhafter Vertragsverletzungen einschließlich positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsschluß sind ausgeschlossen, soweit nicht dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen, besteht eine Haftung nur bei Vorsatz.
Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.9 Dem Besteller steht entgegen der Regelung in Ziffer 7.1 nach seiner Wahl ein Recht auf Minderung oder Wandlung zu, soweit die vom Lieferer zu erbringende Nachbesserung endgültig fehlschlägt oder, wenn der Lieferer trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Nachbesserung erbringt.

8. Vertragliches Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Dem Lieferer steht wegen Forderungen aus Reparaturen ein vertragliches Pfand- sowie Zurückbehaltungsrecht an den in seinem Besitz gelangten Auftragsgegenständen zu. Diese Rechte können auch wegen Forderungen aus früheren Aufträgen und erbrachten Leistungen geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Forderungen und Leistungen durch mit dem Lieferer verbundene Unternehmen.
- 8.2 Im Falle des Pfandverkaufs durch den Lieferer genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte dem Lieferer bekannte Anschrift des Bestellers.
- 8.3 Für den Fall, daß der Besteller nicht Eigentümer des zu reparierenden Gegenstandes ist, tritt dieser den Anspruch Dritter an den Lieferer ab und ermächtigt diesen unwiderruflich, für den Besteller zu erfüllen. Eine Verpflichtung des Lieferers, anstelle des Bestellers zu erfüllen, besteht nicht.
- 8.4 Austauschteile gehen grundsätzlich in das Eigentum des Lieferers über, der über diese Teile frei verfügen kann.

9. Rechte des Lieferers auf Rücktritt

- 9.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellende Unmöglichkeiten der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt.
- 9.2 Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will der Lieferer von Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
Schadensansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.